



Gebührenverordnung (GebV)

zum Gebührenreglement

Der Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Oberried beschliesst, gestützt auf das Gebührenreglement vom 5. Dezember 2024 (GebR) folgende Ausführungsbestimmungen:

Verkürzung der Zahlungsfrist auf 10 Tage (Art. 12 GebR)

Art. 1

¹ Eine zehntägige Zahlungsfrist soll die Ausnahme bleiben. Sie kommt in Fällen zum Tragen, in welchen die dringliche Weiterbearbeitung einer Angelegenheit vom Zahlungseingang abhängig oder der Zahlungsanspruch der Gemeinde bei einer Zahlungsfrist von 30 Tagen gefährdet ist.

² Der Finanzverwalter der Gemeinde kann in weiteren, sachlich begründeten Fällen eine zehntägige Zahlungsfrist vorsehen.

Hundetaxe (Art. 25 i.V.m. Art. 52 Abs. 2 GebR)

Art. 2

Die Hundetaxe in der Gemischten Gemeinde Oberried wird auf CHF 120.00 pro Jahr und Hund festgelegt.

Gebühren für Aufwendungen externer Fachstellen (Art. 30 Abs. 8 lit. a und e-h GebR)

Art. 3

Die Gebühren für externe Dienstleistungen (insbesondere für Baubegleitung und Baukontrollen) werden im Umfang der von der Fachstelle erhobenen Kosten den Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Bezug des Forstbarrierenschlüssels (Art. 49 Abs. 3 GebR)

Art. 4

¹ Die Waldstrasse Wychel – Ritiwald ist grundsätzlich mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge belegt.

² Eigentümer und Bewirtschafter von Parzellen im Perimeter hinter der Forstbarriere sowie von diesen mit Arbeiten an den betroffenen Grundstücken beauftragte Personen sind berechtigt einen Forstbarrierenschlüssel zu beziehen. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, einen schriftlichen Nachweis der Berechtigung zu verlangen.



³Der Gemeinderat kann in sachlich begründeten Ausnahmefällen weiteren Personen den Bezug eines Forstbarrierenschlüssels gestatten.

Art. 5

¹Für den Bezug des Forstbarrierenschlüssels wird eine Jahresgebühr von CHF 150.00 erhoben, welche bar oder mit Kreditkarte am Schalter oder auf Rechnung beglichen werden kann. Die zu entrichtende Depotgebühr von CHF 100.00 ist zwingend bar oder mit Kreditkarte am Schalter zu begleichen.

²Die beziehende Person hat beim Bezug des Forstbarrierenschlüssels ihre Kontaktangaben anzugeben und die Aushändigung des Forstschlüssels handschriftlich zu bestätigen.

³Der Gemeindeschreiber entscheidet im Einzelfall über den unentgeltlichen und kurzzeitigen Bezug des Forstbarrierenschlüssels. Die Depotgebühr ist jedoch auch in diesem Fall geschuldet.

Art. 6

¹Die Forstbarriere ist nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen, um unberechtigtes Befahren der Waldstrasse Wychel – Riitiwald zu verhindern.

²Im Perimeter hinter der Forstbarriere ist so zu parkieren, dass Strassen und Wendeplätze nicht blockiert werden.

³Die Weitergabe des Schlüssels für Fahrten, welche nicht im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder der Pflege der betroffenen Grundstücke im Perimeter hinter der Forstbarriere stehen, ist verboten.

⁴Beim Verstoss gegen die vorangehenden Bestimmungen kann der Gemeinderat den Forstbarrierenschlüssel vom Beziehenden zurückverlangen und eine erneute Vermietung verweigern.

Art. 7

¹Der Forstbarrierenschlüssel ist nach einem Jahr ab Ausstellung persönlich bei der Gemeindeverwaltung abzugeben oder dieser mit den Personalien der Mieterschaft per Post zukommen zu lassen.

²Wird der Forstbarrierenschlüssel innerhalb eines Jahres nicht zurückgegeben, verlängert sich die Miete des Forstbarrierenschlüssels kostenpflichtig um ein Jahr. Eine Stornierung der hierfür ausgestellten Rechnung ist bei der Rückgabe des Forstbarrierenschlüssels innerhalb eines Monats nach der Rechnungsstellung möglich.

³Über Rückerstattungsansprüche von unterjährigen Bezügen des Forstbarrierenschlüssels entscheidet der Gemeindeschreiber.

Aufwand- und Kanzleigeühren (Art. 52 Abs. 1 und 2 GebR)

Art. 8

¹Der Gemeinderat regelt die Aufwand- und Kanzleigeühren im nachfolgenden Anhang I zu dieser Verordnung.



Oberried, 5. September 2025

GEMEINDERAT OBERRIED

Der Präsident

Gemeindeschreiber

Andreas Oberli

Pirmin Schenk

Referendumsfrist

Der Gemeindeschreiber hat diese Totalrevision der Gebührenverordnung gemäss Art. 30 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 OgR am 31. Juli 2025 im Anzeiger Interlaken publiziert. In dieser Ausgabe wurde auf die Möglichkeit des fakultativen Referendums hingewiesen.

Die Referendumsfrist ist am 31. August 2025 ungenutzt abgelaufen.

Inkraftsetzung

Die revidierte Verordnung zum Gebührenreglement tritt auf den 1. September 2025 in Kraft.

Die Inkraftsetzung der Verordnung wurde im Anzeiger Interlaken am 4. September 2025 öffentlich publiziert.

GEMEINDEVERWALTUNG OBERRIED

Pirmin Schenk, Gemeindeschreiber

Oberried, 5. September 2025



Anhang I Aufwand- und Kanzleigeühren

1.	Aufwandgebühr I		Fr.	50.00	pro Stunde
2.	Aufwandgebühr II		Fr.	100.00	pro Stunde
3.	Fotokopien A4	schwarz/weiss	Fr.	0.50	pro Seite
4.	Fotokopien A4	farbig	Fr.	1.00	pro Seite
5.	Fotokopien A3	schwarz/weiss	Fr.	0.70	pro Seite
6.	Fotokopien A3	farbig	Fr.	1.50	pro Seite
7.	Reglemente/Verordnungen		Fr.	10.00	pro Reglement
8.	Auto-Spesen für die Nutzung von Dienstfahrzeugen		Fr.	0.70	pro Km